



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2010

Ausgabetag: **4. Februar 2010**

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26. Januar 2010
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung der Erfassung
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2010/2011
4. Tagesordnung der Ratssitzung am 9. Februar 2010

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26. Januar 2010

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, 21.03.2010 (Zweirad- und Freizeitmarkt),
- am Samstag, 01.05.2010 (Stadtfest „Kalkar in Blüte“),
- am Sonntag, 10.10.2010 (Bücher-, Handwerker- und Trödelmarkt) sowie
- am Sonntag, 28.11.2010 (Nikolausmarkt).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26. Januar 2010

STADT KALKAR
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche i. S. des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Alle Personen des Geburtsjahrganges 1992, die wehrpflichtig sind und bisher keine Mitteilung der Erfassungsbehörde über die Erfassung erhalten haben, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der Erfassungsbehörde Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, Zimmer 205, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,

zur Erfassung zu melden.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige, der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen, mitzubringen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kalkar, den 26. Januar 2010

S T A D T K A L K A R
Der Bürgermeister

Gerhard Fonck

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2010/2011

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung.

Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

17. bis 26. Februar 2010

wie folgt durchgeführt:

St. Nikolaus-Hauptschule:

Montag bis Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
Donnerstag von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
im Sekretariat der St. Nikolaus-Hauptschule, Am Bollwerk 18, Tel.: 02824 9250-22

Städtische Realschule:

Montag bis Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
Donnerstag von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

Montag bis Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und

Donnerstag von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 9250-11

Bei den Anmeldungen sind der durch die Grundschule in vier Ausfertigungen ausgehändigte Anmelde-schein, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, den 26. Januar 2010

Gerhard Fonck

Bürgermeister

4. Tagesordnung der Ratssitzung am 9. Februar 2010

Am **Dienstag, dem 9. Februar 2010, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Pfadfinderlagerplatz -
hier: - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
3. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -
hier: - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
4. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost -
hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
5. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
6. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Besetzung der Stelle der Schulleitung an der Städtischen Realschule Kalkar
hier: Entscheidung über die Zustimmung der Stadt Kalkar
8. Berichte aus den städtischen Gremien
9. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
10. Mitteilungen

Kalkar, den 1. Februar 2010

Gerhard Fonck

Bürgermeister